Technischer Maßnahmenwert erreicht?

Wird der technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasserinstallation erreicht/ überschritten, hat der Betreiber unverzüglich Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen, die eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen, sowie eine schriftliche Risikoabschätzung (Gefährdungsanalyse) zu erstellen und Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher zu ergreifen.

Die geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen sind unverzüglich dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Die betroffenen Verbraucher sind über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse sowie sich möglicherweise ergebenden Einschränkungen bei der Verwendung des Trinkwassers umgehend zu informieren.

Wo kann ich mich außerdem informieren? Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/wasserhygiene/legionellen.

Unsere Leistungen:

- Individuelle Beratung nach Gesetzeslage
- Probenahme durch zertifizierte Probenehmer
- Untersuchung durch akkreditiertes Labor
- Unterstützung bei Behörden-Kommunikation
- Vor- und nachsorgende Betreuung

Wir beraten Sie gerne!

Analytik Institut Rietzler GmbH
Dieter-Streng-Straße 5
90766 Fürth
Telefon 0911 971 91-0
Telefax 0911 971 91-299
info@rietzler-analytik.de
www.rietzler-analytik.de

Stempelfeld

AIR ANALYTIK

Legionellen in Trinkwasserinstallationen

Merkblatt Bayern

www.rietzler-analytik.de

Ein Unternehmen der Rietzler Gruppe GmbH

Was sind Legionellen?

Legionellen sind Bakterien, die sich im warmen Trinkwasser vermehren und schwerwiegende Erkrankungen verursachen können. In der Bundesrepublik wird von bis zu 100.000 Erkrankungen im Jahr ausgegangen. Aus diesem Grund wurden die Legionellen bei der Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) berücksichtigt.

Wer beauftragt die Untersuchung?

In § 31 TrinkwV wird für Betreiber einer Trinkwasserinstallation die Untersuchung des Trinkwassers auf Legionellen vorgeschrieben. Dieser beauftragt ein akkreditiertes Trinkwasserlabor mit der Entnahme und Untersuchung von Proben und trägt die Kosten der Untersuchung.

Welche Anlagen sind betroffen?

Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die:

- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (Schulen, Kindergärten, Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser, Jugendherbergen, Bahnhöfe, Flughäfen) oder gewerblichen Tätigkeit (Mietwohnungen) abgeben, sowie Anlagen, die sowohl öffentlich als auch gewerblich betrieben werden, wie Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft, Hotels, Gaststätten, Fitnessstudios und Sportanlagen von Sportvereinen

- und über Duschen oder andere Aerosol erzeugende Einrichtungen verfügen

- und eine Großanlage zur Wassererwärmung darstellen. (Großanlage = Speicher-Trinkwasserwärmer oder zentraler Durchfluss-Trinkwasserwärmer > 400 l oder Rohrleitungsvolumen zwischen dem Abgang des Trinkwasserwärmers und der entferntesten Entnahmestelle > 3 l).

Wichtig: Ein- und Zweifamilienhäuser fallen nicht unter diese Regelung!

Was muss konkret getan werden?

1. Zuerst ist zu prüfen, ob für die Trinkwassererwärmungsanlage eine Untersuchungspflicht anhand der genannten Kriterien besteht.

2. Ist dies der Fall, muss auch untersucht werden. Die Untersuchungen müssen von einem akkreditierten Trinkwasserlabor nach den Richtlinien des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblatt W 551 und den Empfehlungen des Umweltbundesamt ausgeführt werden. Die Probenahme hat durch einen zertifizierten Probnehmer zu erfolgen. Dafür ist jeweils am Aus- und Eintritt der Erwärmungsanlage sowie an einer Armatur am Ende jedes Steigstranges zu beproben. Geeignete Probenahmehähne müssen, soweit nicht vorhanden, vorher eingerichtet werden.

Bei Anlagen die öffentlich sowie gewerblich und öffentlich genutzt werden, sind die Untersuchungen jährlich zu wiederholen. Bei rein gewerblicher Nutzung wie Vermietungen ist das Untersuchungsintervall auf drei Jahre festgelegt.

3. Wird der technische Maßnahmewert an einer Probenahmestelle erreicht, ist dem zuständigen Gesundheitsamt unaufgefordert unverzüglich eine Kopie des Untersuchungsberichtes zuzusenden. Es ist deshalb sicherzustellen, dass das beauftragte Labor den Auftraggeber umgehend auf die Nichteinhaltung hinweist.

4. Mindestens jährlich sind die Verbraucher über die Qualität des zur Verfügung gestellten Trinkwassers zu informieren.

Welche Anlagen sind betroffen?

Für Legionellen wurde ein „technischer Maßnahmenwert“ von 100 KBE/100 ml festgelegt. Bei Erreichen dieses Wertes sind zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher Maßnahmen zu ergreifen.